

STADT TWISTRINGEN:

29. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a BauGB)

1. Darstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 29. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Twistringen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

2. Planungsalternativen

Bereits im Standortkonzept der Stadt Twistringen aus dem Jahr 2013 wurde der Änderungsbereich nach Anwendung der Tabuzonenkriterien grundsätzlich als für die Windkraft geeignete Potenzialfläche ermittelt und erst in einem nächsten Schritt im Rahmen der weiteren Eignungsprüfung zurückgestellt. Mit Änderung der klimapolitischen Zielsetzungen haben sich das Erfordernis zur Sicherung von weiteren Flächen für die Windenergie erhöht, sodass die Stadt Twistringen sich entschieden hat, auch die Flächen darzustellen, die im vormaligen Ranking nicht in erster Priorität gesetzt wurden.

3. Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Flora und Fauna

Bezüglich der Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch überwiegend Ackerflächen charakterisiert. Teilweise befinden sich Wege, eine Straße und Halbruderale Gras- und Staudenfluren im Änderungsbereich

Die Beurteilung der Brutvögel erfolgt auf Grundlage der im Zuge des Genehmigungsverfahrens erhobenen Daten (2023 und 2024).

Für den Änderungsbereich sind dabei folgende Vorkommen wertgebend:

- Brutvögel im 500 m-Radius: Baumpieper (V/V), Bluthänfling (3/3), Feldlerche (3/3), Gelbspötter (*V), Goldammer (*/3), Heidelerche (V/V), Krickente (3/V), Kuckuck (3/3), Neuntöter (*V), Stieglitz (*V), Stockente (*V), Teichhuhn (V/V), Wachtel (V/V), und Waldschnepfe (V/*)
- Brutvögel im 1000 m- Umkreis: Waldlaubsänger (*/3)
- Groß- und Greifvögel im 500 m-Radius Baumfalke (3/V), Mäusebussard (*/*), Schwarzspecht (*/*) und Turmfalke (*V)
- Groß- und Greifvögel im 1000 m-Radius: zwei Brutnachweise des Sperbers (*/*) und ein vermuteter Horstbereich mit Brutverdacht des Habichts (*V).

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden insgesamt 82 Arten rastend auf dem Durchzug oder als Gastvogel im UG nachgewiesen. Tundrasaatgans und Silbermöwe erreichten den artspezifischen Schwellenwert für eine regionale Bedeutung sowie die Blässgans den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Dem Untersuchungsgebiet kommt nach den vorliegenden Ergebnissen eine regionale Bedeutung als Vogelrastgebiet zu. Die beobachteten Flugbewegungen während der Gastvogelerfassungen und dem einen Pendelflugtermin zeigen, dass das UG nur unregelmäßig von planungsrelevanten Arten durchflogen wird. Ein regelmäßig genutzter Korridor, der durch die aktuellen Potenzialflächen oder den Nahbereich der Einzelanlage führt und Schlafplätze und Nahrungshabitate verbindet, kann aus den Daten nicht abgeleitet werden.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können Potenziale als Jagdhabitat für Fledermäuse. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Änderungsbereich unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.

Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima, Luft

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind innerhalb des Änderungsbereiches keine besonderen Wertigkeiten verzeichnet.

Schutzgut: Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbilds sind gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes Bereiche mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung betroffen.

4. Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind insgesamt 25 Stellungnahmen, davon zwölf ohne Hinweise und Bedenken eingegangen. Die 13 Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden wie folgt abgewogen.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Naturschutz, gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** Hinweise zum Nahbereich des Baumfalken, der aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird. Zudem werden Hinweise bzgl. des räumlichen Zusammenhanges von Ausgleichsmaßnahmen für Wachtel und Waldschnepfe gegeben, es werden in der Begründung Aussagen ergänzt. Weiterhin wird auf eine fehlende Betrachtung des Wespenbussards hingewiesen. Die Begründung wird ergänzt, das nächste Brutrevier liegt außerhalb des Prüfbereichs der Planung.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Raumordnung, verweist auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, welcher den Geltungsbereich nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen hat. Die Stadt Twistringen nutzt ihre Planungshoheit, um weitere Flächen darzustellen.

Der Landkreis Diepholz, FD Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz, gibt Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen, die bei den weiteren Aussagen berücksichtigt werden müssen. Die Aussagen werden in den Planunterlagen ergänzt.

Der Landkreis Diepholz, FD Bauordnung und Städtebau – Städtebau, weist darauf hin, dass die Wohnnutzung „Rüssen 45“ mitaufgenommen werden sollte, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Die Leitungsträger (OOWV, Nowega GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Avacon Netz GmbH) haben keine Anmerkungen zur Planung, geben allgemeine Schutzanweisungen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die Planhinweise werden diesbezüglich ergänzt; die Hinweise werden auf der nachgelagerten Umsetzungsebene beachtet. Nach einer Anpassung des Geltungsbereiches sind mehrere Leitungen nicht mehr Bestandteil des Änderungsbereiches.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gibt Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht, die auf Umsetzungsebene beachtet werden.

Die Harbour Energy Wintershall Dea Deutschland GmbH weist auf die Lage innerhalb eines bergrechtlichen Bewilligungsfeldes sowie den zukünftigen Rückbau ihrer Leitungen und Anlagen hin, die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt. Weiterhing wird auf den Sicherheitsabstand um die Bohrungen sowie zu Erdgas- und Erdöl-Anlagen hingewiesen, die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Die TenneT TSO GmbH weist auf den Freileitungsschutzbereich sowie die Zugänglichkeit der Maststandorte hin, die Begründung wird ergänzt und die Hinweise auf nachgelagerter Umsetzungsebene berücksichtigt. Zudem wird auf die Abstände zur Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Lärmbelästigung hingewiesen, diese werden auf Genehmigungsebene beachtet. Ferner wird auf das Netzausbauprojekt OstWestLink hingewiesen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wird auf die erhöhte Gefahr bei der Arbeit mit Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen sowie eine weitere Beteiligung und die Beteiligung der Bundesnetzagentur erbeten. Den Hinweisen zur Beteiligung wird gefolgt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Bauvorhaben angrenzend an den Schutzbereich der TenneT TSO GmbH im Vorfeld zur Stellungnahme vorzulegen sind, was auf Umsetzungsebene beachtet wird. Ferner wird auf einen Leitungsschutzbereich hingewiesen, der in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt wurde. Außerdem weist die TenneT TSO GmbH auf Schwingungen an Freileitungen durch Rotorbewegungen hin, die auf Umsetzungsebene beachtet werden.

Das LBEG weist auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Einrichtungen des Bergbaus hin, der Hinweis wird auf Umsetzungsebene beachtet.

Das Nds. Landesforsten - Forstamt Nienburg weist auf eine mögliche Unterschreitung von Waldabständen durch das Rotor-Out-Prinzip hin, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand von 200 m empfohlen. Zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien wird auf pauschale Abstandsregelungen zu Waldflächen durch die Stadt Twistringen verzichtet. Erforderliche Schutzabstände werden im Rahmen der Anlagenplanung sichergestellt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist auf die Abwägung mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche hin, insbesondere da die Fläche für die Ausbauziele zur Windenergie des Landkreis Diepholz nicht erforderlich sind. Bei Errichtung der Windkraftanlagen wird um Berücksichtigung des Zuschnittes der landwirtschaftlichen Restflächen gebeten, dies wird auf Umsetzungsebene beachtet. Außerdem wird auf eine mögliche Verdichtung des Ober- und Unterbodens durch hohe Belastungen während der Bauphase hingewiesen. Die Maßnahmen des Umweltberichtes diesbezüglich beziehen sich auf Ebene der Genehmigungsplanung, zusätzliche Maßnahmen können auf nachgelagerter Ebene festgelegt werden.

Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen dieser Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 27 Stellungnahmen, davon 15 ohne Hinweise und Bedenken eingegangen. Die 12 Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden wie folgt abgewogen.

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurde eine Stellungnahme vorgebracht, in der Bedenken hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung durch Windenergieanlagen, Auswirkungen von Abständen sowie zum Werteverlust der Immobilien geäußert wurden. Auf Genehmigungsebene werden die die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gutachterlich sowie die entsprechenden Abstände beachtet. Objektiv ist bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nicht von einer Wertminderung durch die Windkraftanlagen auszugehen, eine subjektive Betrachtungsweise diesbezüglich spiegelt das persönliche Empfinden des Einzelnen wider.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** weist der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung – Naturschutz, auf eine Reduktion des Überstreichungsbereiches durch die Rotor-Out-Planung hin. Dies ist grundsätzlich zulässig, Waldabstände werden auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt und nach aktuellem Unterlagenstand vermieden.

Der FD Kreisentwicklung – Raumordnung verweist auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den LK Diepholz. Die Stadt Twistringern stellt gemäß § 249 BauGB weitere Flächen für die Windenergie dar, obwohl Teilflächenziel durch den Landkreis Diepholz bereits erreicht ist. Dem stehen keine rechtlichen und faktischen Gründe entgegen.

Mehrere Leitungsträger (ExxonMobil, Erdgas Münster/Nowega, Deutsche Telekom Technik, Harbpur Energy/Wintershall, OOWV, Avacon Netz, TenneT TSO) wiederholen ihre Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und geben Leitungstrassen Schutzanweisungen sowie Auflagen zur Anlagenplanung an. Diese Hinweise wurden bereits berücksichtigt, die Berücksichtigung der Schutzanweisungen erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanungen

Der Unterhaltungsverband Hunte 71 beschreibt Auflagen, die im Zuge der Genehmigungsplanungen unter Beachtung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden können.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist auf bergbauliche Leitungen und Anlagen von drei Unternehmen im Plangebiet hin. Weiterhin werden Anregungen und Hinweise zur Umsetzung und Abstimmung während der Genehmigungsplanung vorgebracht. Die Hinweise werden auf Umsetzungsebene beachtet.

Das Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg weist wiederholt auf die Unterschreitung der empfohlenen Abstände zwischen Waldrand und Rotoren und die dadurch erhöhte Waldbrandgefahr hin. Die Waldränder werden ggf. nur punktuell durch die WEA in Anspruch genommen. Die Stadt geht davon aus, dass der Standort unter wirtschaftlichen und energetischen Aspekten optimiert ausgenutzt wird und Anlagentypen gewählt werden, die einen deutlichen Abstand zwischen Baumkronen und Rotorunterkante aufweisen. Im Genehmigungsverfahren können geeignete Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden.

5. Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss / Bekanntmachung	27.07.2023 / 14.02.2025
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.06.2025
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	12.07.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2025 – 15.08.2025
Feststellungsbeschluss durch den Rat	10.12.2025
Genehmigung durch den LK Diepholz	19.01.2026